

**Antrag**

Fraktion der SPD

Hannover, den 6. 9. 1982

**Betr.: Anerkennung der Berufsschulleistungen beim Abschluß der Berufsausbildung**

Der Landtag wolle beschließen:

**EntschlieÙung:**

Die Landesregierung wird aufgefordert,

im Bundesrat darauf hinzuwirken, daß die während der Berufsausbildung in der Berufsschule erbrachten und durch Zeugnis nachgewiesenen Leistungen bei der Abschlußprüfung der Kammern anerkannt und in die Bewertung des Auszubildenden einbezogen werden.

Der Landtag ist zu gegebener Zeit über die Initiativen und ihre Ergebnisse zu unterrichten.

**Begründung**

Nach § 35 des Berufsbildungsgesetzes ist in der Abschlußprüfung am Ende der Berufsausbildung „festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist“.

Nach § 12 des Niedersächsischen Schulgesetzes vermittelt die Berufsschule „ihren Schülern fachliche und allgemeine Bildung unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung und der Berufsausübung“.

Der Unterricht in der Berufsschule erfolgt auf der Grundlage landesrechtlicher Bestimmungen. Die Leistungen der Schüler werden in Zeugnissen ausgewiesen. Bei Verlassen der Berufsschule erhält der Schüler ein Abschlußzeugnis, das bei der Prüfung der Kammer keine Berücksichtigung findet. Zwar bestimmt § 2 des Berufsbildungsgesetzes ausdrücklich, daß dieses Gesetz für die Berufsbildung gilt „soweit sie nicht in berufsbildenden Schulen durchgeführt wird, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen“; dennoch werden die in der Schule erworbenen Kenntnisse in den Abschlußprüfungen der Kammern geprüft und bewertet.

Da der Auszubildende mit den Leistungsbewertungen im Berufsschulzeugnis hinreichend nachweist, ob er „mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist“, erübrigt sich eine zusätzliche Prüfung. Mindestens aber ist eine Einbeziehung dieser nachgewiesenen Leistungen (gewissermaßen als Vornote) in die Gesamtbewertung geboten.

Ravens  
Fraktionsvorsitzender

(Ausgegeben am 10. 9. 1982)